

► Vollstreckungspraxis

Pfändung des Taschengeldanspruchs: Auskunftsanspruch des Drittschuldners?

| In der Praxis stellt sich für Gläubiger bei der Pfändung eines Taschengeldanspruchs (vgl. VE-Sonderausgabe 2017 „Neue PfÜB-Formulare“, 21) immer wieder die Frage, ob für den Gläubiger bei gepfändetem Taschengeldanspruch ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Drittschuldner über die Höhe des schuldnerischen Einkommens besteht, um den Taschengeldanspruch konkret berechnen zu können. |

Selbst, wenn das Vollstreckungsgericht den PfÜB erlässt, ist für den Gläubiger regelmäßig problematisch, dass der nicht schuldnerische Ehegatte als Drittschuldner nicht zahlt. Gelder fließen letztlich nur, wenn der Pfändungsfreibetrag gemäß der Lohnpfändungstabelle überschritten ist. Ob dies der Fall ist, müssen die Fachgerichte (Familiengericht) auf der Grundlage des einfachen Rechts gegebenenfalls durch Drittschuldnerklage entscheiden. Um letztlich eine Drittschuldnerklage zu begründen, sind solche Auskünfte für den Gläubiger entscheidend.

Beachten Sie | Nur der Schuldner – nicht hingegen der Drittschuldner – ist verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der gepfändeten Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen (§ 836 Abs. 3 ZPO). Dieser Auskunftsanspruch kann aber nicht weiter gehen, als dies gesetzlich gefordert wird. Nur der Schuldner ist daher primäre Auskunftsquelle (BGH VE 06, 25).

PRAXISTIPP | Die Auskunftspflicht gilt für alle erheblichen Tatsachen und wesentlichen Umstände zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung der Forderung und zu ihrer Durchsetzung (BGH VE 09, 94) und bezieht sich insbesondere auf Angaben darüber, ob und in welchem Umfang Unterhaltsansprüche gegen den Schuldner bestehen (LG Hildesheim DGZV 01, 87).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- So wird der Taschengeldanspruch gepfändet, VE-Sonderausgabe „Neue PfÜB-Formulare“ 2017, 20
- So umgehen Sie Schwierigkeiten, wenn Sie den Taschengeldanspruch des Ehegatten pfänden, VE 15, 160

► Forderungspfändung

BGH: Corona-Soforthilfen sind nicht pfändbar

| Mit Beschluss vom 10.3.21 (VII ZB 24/20, Abruf-Nr. 221671) hat der BGH entschieden: Bei der Corona-Soforthilfe handelt es sich um eine nach § 851 Abs. 1 ZPO nicht pfändbare Forderung. Im Hinblick auf die Verwirklichung der mit dieser Soforthilfe verbundenen Zweckbindung ist i. H. d. bewilligten und auf einem P-Konto des Schuldners gutgeschriebenen Betrags der Pfändungsfreibetrag entsprechend § 850k Abs. 4 ZPO zu erhöhen. |

Wir werden in der nächsten Ausgabe von VE die Konsequenzen dieser Entscheidung ausführlich erläutern.

Problem: praktische Durchsetzbarkeit



ARCHIV
Ausgabe 2 | 2006
Seite 25



ARCHIV
Ausgabe 9 | 2015
Seite 160



IHR PLUS IM NETZ
ve.iww.de
Abruf-Nr. 221671